



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z7.357/0003-I 6/2015

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2123
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Michael Reiter

3267 SWME

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

1510N - 1061ME

Betrifft: Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2015
Begutachtungsverfahren
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt beiliegend die in der aus dem Betreff ersichtlichen Angelegenheit gegenüber dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft abgegebene Stellungnahme.

Wien, 22. April 2015

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Reiter

Elektronisch gefertigt



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z7.357/0003-I 6/2015

Ministèrestraße 7
1040 WienTel: +43 1 52 152 2123
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Michael Reiter

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft: Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2015
Begutachtungsverfahren
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zum Entwurf einer Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2015 wie folgt Stellung:

Zu Z 6, Z 7, Z 9 und Z 10 des Entwurfs:

Da die StPO nur eine Art von Ermittlungsverfahren kennt und in § 91 StPO lediglich die Zwecks des Ermittlungsverfahrens aufgezählt werden, wird vorgeschlagen, an Stelle von „Ermittlungsverfahren gemäß § 91 StPO“ „Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung“ zu verwenden. Diese Formulierung findet sich etwa auch an mehreren Stellen im StGB.

Zu Z 9 des Entwurfs:

Es wird angeregt klarzustellen, ob mit dem „Rücktritt von der Verfolgung“ der vorläufige oder endgültige Rücktritt von der Verfolgung gemeint ist. Letzterer kann freilich viel später eintreten, etwa bei der Verhängung einer zweijährigen Probezeit. Dieser Zeitpunkt würde allerdings systematisch mit dem des – ebenfalls im § 4 Abs. 5 des Entwurfs angeführten – *rechtskräftigen* Freispruchs übereinstimmen.

Zu Z 10 des Entwurfs:

Da die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren leitet, sollte eine Verständigungspflicht von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dieser und nicht dem Gericht obliegen.

BMJ-Z7.357/0003-I 6/2015

Wien, 22. April 2015

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Reiter

Elektronisch gefertigt